

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marcus Klein (CDU)
– Drucksache 17/12674 –

Wasserentnahme im Moosalbtal, Kreis Kaiserslautern

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12674 – vom 11. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bereichen und an wie vielen Stellen des Moosalbtals in der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird Wasser aus Tiefbrunnen entnommen?
2. Wie hoch ist die jeweils genehmigte Fördermenge, und wie hat sich die entnommene Wassermenge in den letzten 15 Jahren entwickelt?
3. Welchen möglichen Zusammenhang gibt es zwischen der Wasserentnahme und den sinkenden Pegelständen von Oberflächengewässern im Umfeld, z. B. dem Gelterswoog in Kaiserslautern?
4. Inwieweit ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten im Entnahmebereich zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (bitte unter Angabe des jeweiligen Gebietszuschnitts und der -größe der geplanten Wasserschutzgebiete), und welchen Einfluss haben die geplanten Ausweisungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden, die Landnutzung und eine mögliche bauliche oder gewerbliche Nutzung?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Grundwassergewinnung im Moosalbtal befindet sich ca. 10 km südwestlich von Kaiserslautern im Bereich der Mündung des Aschbaches in die Moosalbe. Hier befinden sich drei Gewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz mit einer jährlichen Entnahmemenge von ca. 1,8 Mio. m³. Mit einem Anteil von ca. 35 Prozent stellen diese Entnahmen einen bedeutenden Beitrag für die Versorgung des Wasserversorgungsverbundes im Raum Kaiserslautern dar. Zum Schutz des Gewinnungsgebietes und der langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Moosalbtal erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Innerhalb der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird im Bereich des Moosalbtals an drei Tiefbrunnen im oberen Moosalbtal Grundwasser entnommen. Hierbei handelt es sich um die Brunnen Brunnen 1, ehem. Erlinger Dell, Brunnen 2, ehem. Weihereck und Brunnen 3.

Von diesen drei Brunnen befinden sich Br. 1 und Br. 2 östlich der Mündung Moosalbe/Rambach im oberen Moosalbtal am Hangfuß/Talrand in ca. 255 m und ca. 920 m Entfernung zur Mündung.

Brunnen 3 befindet sich ca. 270 m südlich der Mündung Moosalbe/Rambach auf der Talsohle des Haupttals der Moosalbe.

Die Bohrtiefe liegt zwischen 250 m und 300 m, wobei die Brunnen ab ca. 80 m unter der Geländeoberkante den anstehenden Buntsandstein erschließen. Bis zu dieser Tiefe (Br.1: 85 m, Br.2: 85 m, Br.3: 78 m) sind alle Brunnen gegen Wasserzufluss aus oberen Schichten abgesperrt.

Zu Frage 2:

Die genehmigte Menge ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Genehmigte Mengen	Br.1 + Br.2	Br.3
m ³ /h	95	130
m ³ /d	2 280	2 800
m ³ /a	800 000	1 000 000

Die tatsächliche Entnahmemenge betrug im Mittel aus den vergangenen 15 Jahren an Br.1 214 904 m³/a, an Br.2 320 843 m³/a und an Br.3 732.846 m³/a:

	Br.1 (Erlinger Dell)	Br.2 (Weihereck)	Br.1 + Br.2	Br.3 (Moosalbtal)
arithm. MW:	214 904	320 843	535 746	732 846
Median:	217 535	324 195	547 245	747 441

Die jährlichen Entnahmemengen ergeben sich aus den folgenden Abbildungen.

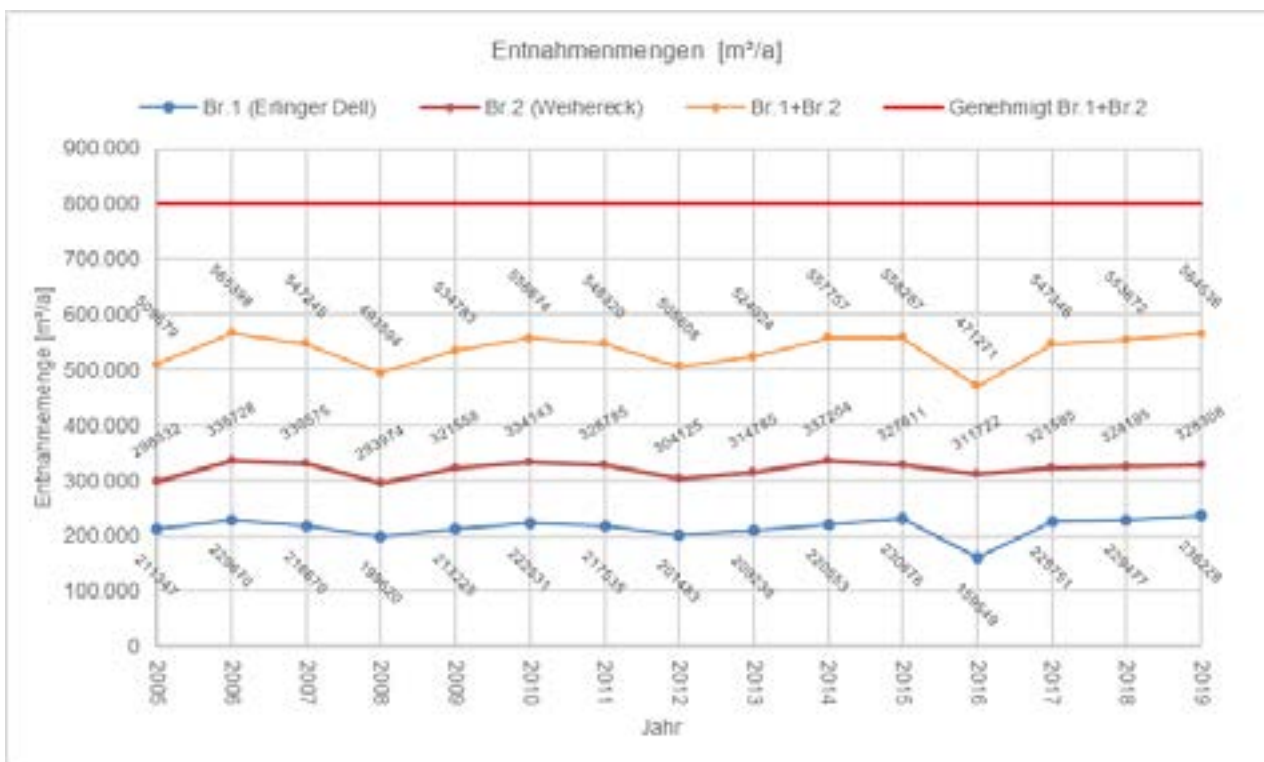


Abbildung 1: Entnahme an Br.1 und Br.2 im Moosalbtal

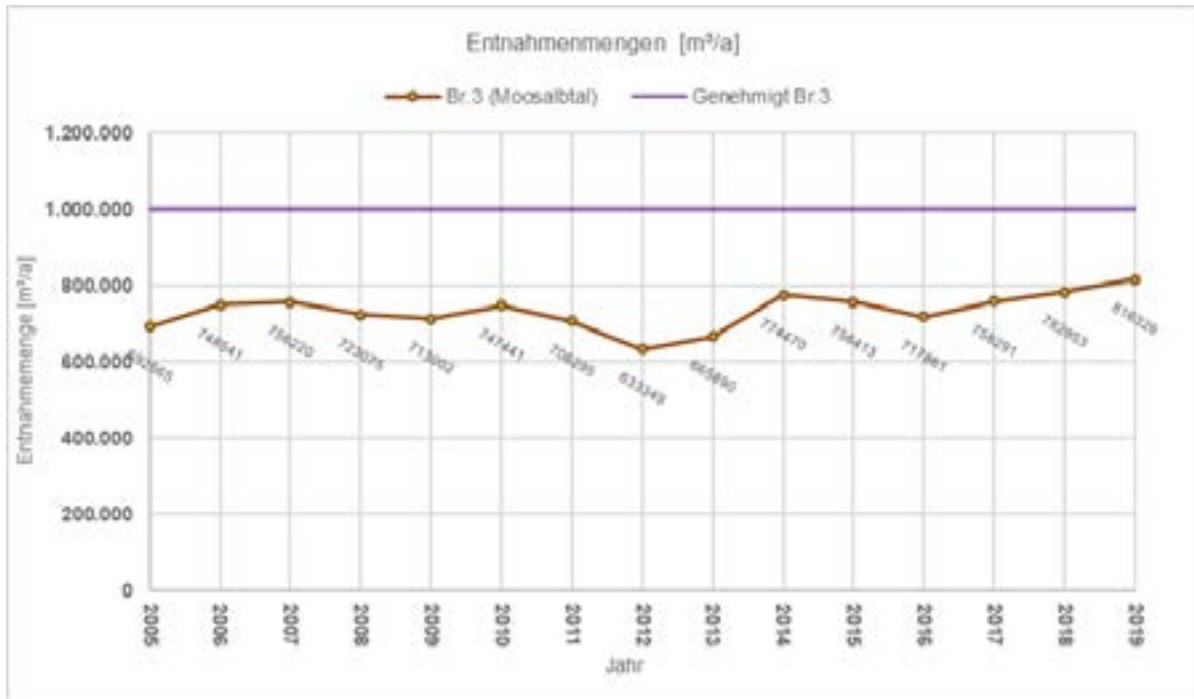


Abbildung 2: Entnahmen an Br. 1 im Moosalbtal

Aus den Entnahmen der vergangenen 15 Jahren ist eine etwa gleichbleibende Entnahmemenge an allen Brunnen zu erkennen. Betrachtet man die prozentualen Anteile der Entnahme aller Brunnen an der Gesamtentnahme, zeigt sich zudem, dass kein Brunnen wesentliche Veränderungen der Belastungen gegenüber anderer Brunnen erfahren hat. Im Mittel förderte Brunnen 3 immer 58 Prozent der Gesamtentnahme, Br.2 25 Prozent und Br.1 17 Prozent.

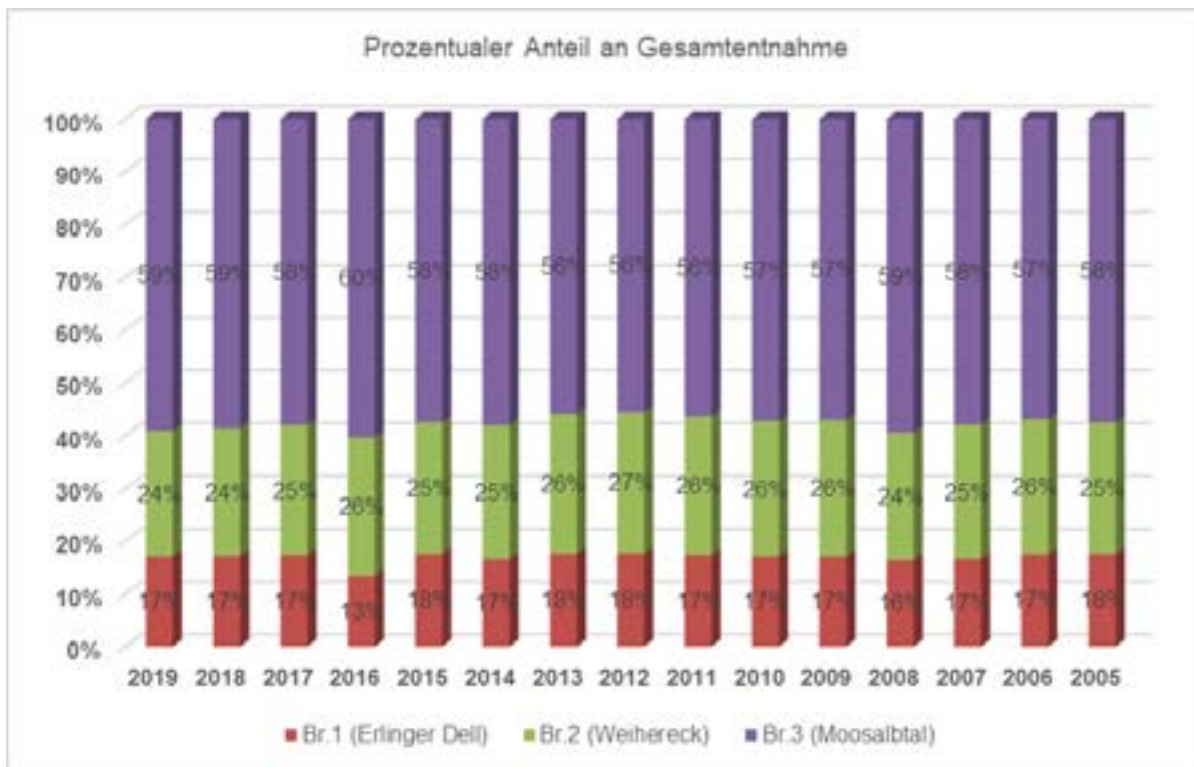


Abbildung 3: Prozentualer Anteil der einzelnen Entnahmemengen an der Gesamtentnahme aller Brunnen

Zu Frage 3:

In Zusammenhang mit der Aufnahme des Förderbetriebs im Grundwassergewinnungsgebiet „Oberes Moosalbtal“ wurden seit dem Jahr 2001 Berichte zur Hydrologie und seit dem Jahr 2004 ein hydrologisches und ökologisches Monitoring in diesem Gebiet durchgeführt. Die Maßnahmen dienen dazu, ausführlich die Gegebenheiten, Zusammenhänge und Entwicklungen in den entsprechenden Jahren zu beschreiben.

Aus diesen Berichten geht hervor, dass Grundwasserentnahmen nur geringfügige Beeinflussungen an flachen Grundwassermessstellen zeigen. Es lassen sich keine signifikanten Auswirkungen auf die Verhältnisse in der Moosalbniederung durch die Entnahme feststellen. Gravierende Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind durch die Grundwasserentnahmen nicht zu besorgen.

Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass zwischen dem Gelterswoog und der Förderung an den Brunnen im Oberen Moosalbtal ein Zusammenhang besteht.

Zu Frage 4:

Gemäß § 51 Abs.1 Nr.1 WHG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist im Rahmen des vorbeugenden Grundwasserschutzes besonders geeignet, schädliche Verunreinigungen des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers zu verhindern. Durch Schutzzonen wird sichergestellt, dass das Grundwasser nach Menge und Beschaffenheit vor chemischen, biologischen oder physikalischen Beeinträchtigungen gesichert und bewahrt wird.

Die Beeinträchtigungen innerhalb der Schutzzonen sowie die Bemessungen der Schutzzonen sind den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Ge- und Verbote sind nie pauschal anzuwenden, sodass ein differenzierter Ge- und Verbotskatalog erstellt wird.

Die Erforderlichkeit eines Wasserschutzgebiets ergibt sich aus der Daseinsvorsorge, die sich auch in der Allgemeinheit dienenden Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) darstellt. Eine Sicherstellung dieser Wasserversorgung umfasst auch ein nach Quantität und Qualität nutzbares Grundwasservorkommen. Demnach ist die Festlegung eines Wasserschutzgebietes eine allgemein dringliche Aufgabe.

Das bereits abgegrenzte WSG Moosalbtal umfasst die Schutzzonen I (0,0018 km²), III A (12,93 km²) und III B (11,72 km²). Insgesamt ergibt sich daraus eine Fläche von 24,65 km², die die Gemarkungen Krickenbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt umfasst. Abbildung 4 stellt die Abgrenzung des „WSG Oberes Moosalbtal“ dar. Zu erkennen sind die Schutzzonen III A und III B (Orange/Schraffur). Schutzzone I stellt die engere Schutzzone um die Brunnen (blaue Punkte) dar und ist im Umkreis von 10 m um die Brunnen festgelegt.

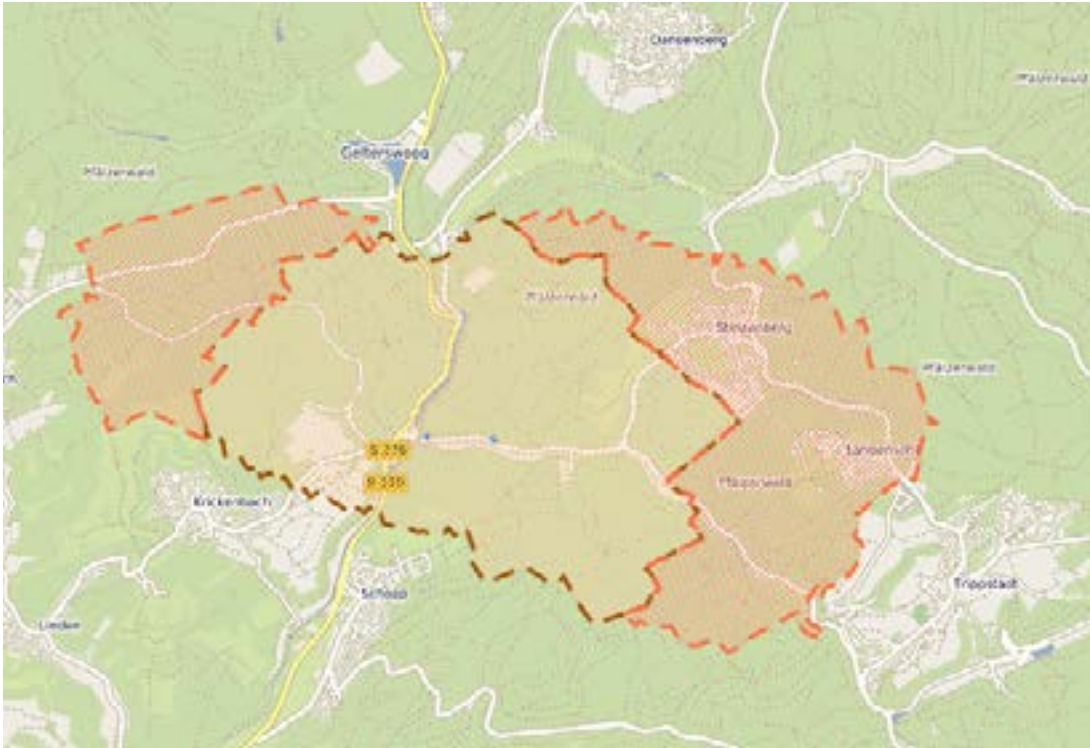


Abbildung 4: Abgrenzung des WSG Oberes Moosalbtal

Die weitere Schutzzone (III A und III B) muss den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Innerhalb der Schutzzone III A sind zusätzlich der Verbote aus Schutzzone III B weitere Verbote zu beachten.

Innerhalb des Fassungsbereichs (Schutzzone I) muss der Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleistet werden.

Die Schutzzone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Auf die Abgrenzung einer Schutzzone II kann im vorliegenden Fall aufgrund der vorhandenen Deckschichten und langen Fließzeiten verzichtet werden. Im Talbereich liegt ein inverser Druckgradient vor, was bedeutet, dass nur ein Aufstieg des tieferen Grundwassers in den darüber liegenden Grundwasserleiter erfolgen kann. Neu gebildete Grundwässer weisen bei Flurabständen von mehr als 70 Metern Fließzeiten auf, die mit ca. 1,3 Metern/Jahr deutlich über den für die Ausweisung einer Zone II nach DVGW W 101 geforderten 50 Tagen liegen. Die Brunnen sind bis eine Tiefe von 80 Metern unter Geländeoberkante abgedichtet, sodass aufgrund der geologischen Gegebenheiten nur die tieferen Grundwasserstockwerke genutzt werden.

Das WSG Moosalbtal ist fachlich abgegrenzt. Es befindet sich derzeit im förmlichen Ausweisungsverfahren. Die Rechtsverordnung wird voraussichtlich keine über die üblichen Anforderungen des DVGW-Regelwerkes W 101 hinausgehenden Verbote enthalten. Abschließend kann dies erst im Rahmen des weiteren Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beurteilung der im Erörterungstermin vorgebrachten Aspekte geklärt werden. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Einflüsse auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden, die Landnutzung und eine mögliche bauliche oder gewerbliche Nutzung unter Beachtung des erforderlichen Schutzes der Gewinnungsanlagen zu bewerten.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

